

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2003

Nr. 2003/546

Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Krummrainquelle, Rüttenen

1. Erwägungen

Mit Datum vom 13. Dezember 1993 und Beschluss Nr. 4194 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Grundwasserschutzzone der Krummrainquelle für die Wasserversorgung des Schlosses Waldegg im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS-Nr. 711.1) als kommunalen Nutzungsplan genehmigt.

Die Krummrainquelle auf Gemeindegebiet Rüttenen versorgt einen Springbrunnen in der Gartenanlage sowie einen Laufbrunnen im Innenhof des Schlosses Waldegg. Darüberhinaus wird ein privater Laufbrunnen in Feldbrunnen sowie eine Viehtränke des Hofes Zimmermann in Rüttenen mit dem Quellwasser gespiesen. Früher bestanden noch weitere Nutzungen – in erster Linie private Laufbrunnen – welche in der Zwischenzeit vollständig abgehängt wurden.

Die ganze Anlage mit der Quellfassung, Brunnstube, den Leitungen und dem Reservoir befindet sich seit längerer Zeit in einem baulich schlechten Zustand, wodurch das Wasser häufig bakteriologisch verunreinigt ist. Ein effizienter Schutz des Quellwassers kann mit der bestehenden Infrastruktur trotz der Schutzzone nicht mehr gewährleistet werden. Die ganze Anlage ist sanierungsbedürftig; eine Sanierung kommt aus Kostengründen und aus Gründen der Verhältnismässigkeit jedoch nicht in Frage. Demzufolge wurden an den verbliebenen Laufbrunnen die Schilder "Kein Trinkwasser" angebracht.

Das Schloss Waldegg selbst ist an der öffentlichen Trinkwasserversorgung angeschlossen, ebenfalls die Liegenschaft beim privaten Laufbrunnen, weshalb heute kein zwingender Bedarf an Trinkwasserqualität besteht. Beim Hof Zimmermann besteht zwar ein gewisses Interesse an qualitativ gutem Wasser zur Versorgung des Viehbestandes, doch kann auch hier kein öffentliches Interesse abgeleitet werden. Ferner sind der Bürgergemeinde Rüttenen in ihrem Begehren nach Erweiterung der Kiesgrube innerhalb der Zone SIII aufgrund der bestehenden rechtskräftigen Schutzzone die Hände gebunden (Abbauverbot innerhalb der Schutzzone) und der Landwirt auf dem Hof Marti wird seit 1. Januar 2001 unnötigerweise mit Auflagen in der landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt (Gülleverbote innerhalb der Schutzzone SII gemäss Anhang 4.5 der Eidgenössischen Stoffverordnung (StoV, SR 814.013)).

Das Schloss Waldegg ist im Besitz des Staates Solothurn, vertreten durch das kantonale Hochbauamt (HBA). Die Verantwortlichkeiten der Liegenschaftsverwaltung etc. liegen bei der Waldeggkommission. Auf Anfrage der Bürgergemeinde Rüttenen hat das Amt für Umwelt die Waldeggkommission über die obgenannten Sachverhalte informiert und sie um ihre Stellungnahme bezüglich einer Aufhebung der Grundwasserschutzzone angefragt. Diese hat mit Beschlussprotokoll vom 19. Januar 2001 der Aufhebung der Grundwasserschutzzone zugestimmt und das Amt für Umwelt ersucht, beim Re-

gierungsrat die Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Krummrainquelle zu beantragen. Sie hat dabei den Vorbehalt geäußert, dass mit der Aufhebung der Schutzzone die Rechte des Schlosses Waldegg an der Krummrainquelle in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Mit Datum 4. Juni 2002 hat das Amt für Umwelt die Einwohnergemeinde (EG) Rüttenen um die Durchführung der Planaufgabe zwecks Aufhebung der Grundwasserschutzzone angefragt. Die EG Rüttenen hat den rechtskräftigen Zonenplan und das zugehörige Zonenreglement der Grundwasserschutzzone der Krummrainquelle in der Zeit vom 15. Juli bis 14. August 2002 zwecks Aufhebung in der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Gegen die Aufhebung erhob Ernst Zimmermann, Rüttenen, mit Eingabe vom 12. August 2002 beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen fristgerecht Einsprache. Nach erfolgter Aussprache mit Vertretern der EG Rüttenen zog der Einsprecher seine Einsprache mit Schreiben vom 21. November 2002 zurück. Der Gemeinderat Rüttenen hat daraufhin mit Beschluss vom 6. Januar 2003 die Einsprache von E. Zimmermann, Rüttenen, infolge Rückzug als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben und die Aufhebung der Schutzzone der Krummrainquelle beschlossen. Innert der 10-tägigen Beschwerdefrist ist keine Beschwerde beim Regierungsrat eingegangen.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2003 hat die EG Rüttenen die Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Krummrainquelle beim Regierungsrat beantragt.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Der Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Krummrainquelle in der Gemeinde Rüttenen kann zugestimmt werden. Die Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch der Gemeinde Rüttenen zu streichen.

2. Beschluss

- 2.1 Der Schutzzonenplan im Masstab 1:2'500 der Krummrainquelle der Wasserversorgung Schloss Waldegg sowie das dazugehörige Schutzzonenreglement, genehmigt mit RRB Nr. 4194 vom 13. Dezember 1993, werden aufgehoben.
- 2.2 Die Aufhebung des Planes und des Reglementes treten mit diesem Beschluss in Rechtskraft.
- 2.3 Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab sofort wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A.
- 2.4 Die den Grundwasserschutz betreffenden Einträge im Grundbuch sind zu löschen. Betroffen sind die Grundstücke GB Rüttenen Nrn. 5, 17, 19. Die Aufhebung dieser Anmerkungen geht zu Lasten der Wasserversorgung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung für das Schloss Waldegg, Dr. A. Schluchter, 4532 Feldbrunnen

Genehmigungsgebühr: Fr. 592.-- (KA 431001/A 80052)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement (La)

Amt für Umwelt (4; CM ad acta 214.016.002; Abt. Wasser, FS SED (Pi), FS TA

Amt für Umwelt (Da, mit aufgehobenem Schutzzonenreglement und -plan)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A 80052 / TP 214/220)

Amt für Raumplanung (2)

Hochbauamt, S. Nünlist

Kantonale Lebensmittelkontrolle, B. Kriech

Kantonsforstamt

Amt für Landwirtschaft

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission, 4522 Rüttenen

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4522 Rüttenen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4522 Rüttenen, mit aufgehobenem Schutzzonenreglement und -plan (**lettre signature**)

Schloss Waldegg, Dr. A. Schluchter, 4532 Feldbrunnen, mit Rechnung, (**lettre signature**)
(Versand durch Amt für Umwelt)

Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt M. Welter, Präsident Waldeggkommission, Bielstrasse 9,
4500 Solothurn (**lettre signature**)

Amt für Umwelt, CM (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt):
“Einwohnergemeinde Rüttenen: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für die Krummrain-
quelle der Wasserversorgung Schloss Waldegg.“

Amt für Umwelt, CM (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4,
4500 Solothurn, Grundbuchamt): mit der Bitte um Löschung der Anmerkung im Grundbuch
GB Rüttenen Nrn. 5, 17, 19 gemäss Ziffer 2.4 des vorliegenden Beschlusses.

P.S. Die Adressaten im Besitz der alten Schutzzonendokumente werden angehalten, den jeweiligen Schutzzonenplan sowie das Schutzzonenreglement zu vernichten oder mit einer handschriftlichen Fortschreibung gemäss dem vorliegenden Aufhebungsbeschluss zu versehen.